

Transportbedingungen Stückgutverkehr

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Transportbedingungen regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (Kunde) sowie der Schweizerischen Post (Post) bei internationalen Warensendungen, welche nicht als Brief oder Paket aufgegeben werden. Soweit weitergehend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postdienstleistungen“ jüngsten Datums.

2. Auftragserteilung und Übergabe

2.1 Auftragserteilung

Der Auftrag ist der Post schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Kunde bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung bei der Post die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

2.2 Notwendige Angaben

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen, zu enthalten.

2.3 Unannehmbare Sendungen

Der Absender bestätigt mit seiner Auftragserteilung, dass seine Sendung für den Transport im Sinne der vorliegenden Bestimmungen annehmbar sind. Sie gelten jedoch als unannehmbare, falls:

- 1) sie von der IATA (International Air Transport Association), ICAO (International Civil Aviation Organisation), einer zuständigen Regierungsbehörde oder einer sonstigen erheblichen Organisation als Gefahrstoff, Gefahrgut, verbotener oder Beschränkungen unterliegender Artikel eingestuft wird;
- 2) keine Zolldeklaration erfolgt, obwohl diese nach geltende Zollvorschriften erforderlich ist; bzw.
- 3) die Post oder ein zur Leistungserbringung beigezogener Dritter entscheidet, dass sie einen Gegenstand nicht sicher bzw. nicht legal befördern kann (zu solchen Gegenständen gehören, ohne darauf beschränkt zu sein: Tiere, ungemünztes Edelmetall, Bargeld, Edelmetalle und -steine, Feuerwaffen, deren Teile und Munition, Pornografie und illegale Drogen/Rauschgift).

2.4 Prüfung

Die Post überprüft den ihr erteilten Auftrag sorgfältig. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts- oder Masskontrollen vorzunehmen. Stellt die Post Unklarheiten fest, so klärt sie diese raschmöglichst mit dem Kunden. Die Post ist berechtigt, eine Sendung ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders zu öffnen und zu inspizieren

2.5 Zusicherungen und Schadloshaltung

Der Absender hat die Post bei jeglichem Verlust oder Schaden zu entschädigen und schadlos zu halten, der aus Nichteinhaltung geltender Gesetze und Bestimmungen durch den Absender entstehen, sowie bei Verstoss des Absenders gegen die zugesicherte Richtigkeit folgender Angaben und Erklärungen:

- 1) Sämtliche vom Absender oder dessen Vertretern mitgeteilten Informationen sind vollständig und richtig;
- 2) die Sendung wurde in sicheren Räumlichkeiten durch die Mitarbeiter des Absenders vorbereitet;
- 3) der Absender betraute zuverlässige Mitarbeiter mit der Vorbereitung der Sendung;

- 4) der Absender hat die Sendung gegen unberechtigte Einflussnahme während der Vorbereitung, der Lagerung und des Transports zur Post gesichert;
- 5) die Sendung ist ordnungsgemäss gekennzeichnet, adressiert und so verpackt, dass der sichere Transport mit gewöhnlicher Sorgfalt bei der Handhabung gewährleistet ist;
- 6) sämtliche geltenden Zoll-, Einfuhr-, Ausfuhr und sonstigen Gesetze und Bestimmungen wurden eingehalten; und
- 7) der Frachtbrief wurde von einem dazu ermächtigten Vertreter des Absenders unterzeichnet und die Beförderungsbedingungen stellen bindende und verbindliche Verpflichtungen des Absenders dar.

2.6 Erstbeladung/Letztentladung

Soweit nicht abweichende Vereinbarungen bestehen, ist die Erstbeladung der Transportmittel und Transportbehältnisse Sache des Absenders und die Letztentladung diejenige des Empfängers. Hilft der Chauffeur beim ersten Belad oder letzten Entlad oder erledigt er diese Arbeit auf ausdrückliches oder stillschweigendes Verlangen des Absenders bzw. Empfängers allein, ist er als dessen Hilfsperson zu betrachten.

3. Transport

3.1 Streckenführung

Der Absender ist mit jeglicher Streckenführung und Umleitung einverstanden, einschliesslich der Möglichkeit, die Sendung über Zwischenaufenthalte zu befördern.

3.2 Unvorhergesehene Zwischenlagerung

Wird das Transportgut vom Empfänger am Bestimmungsort nicht abgenommen oder wird es unterwegs aus einem Grund, den die Post nicht zu vertreten hat, aufgehalten, so lagert es auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Post informiert raschmöglichst den Kunden (in jedem Fall) und den Transportversicherer (sofern er die Transportversicherung abgeschlossen hat) über solche unvorhergesehene Zwischenlagerungen. Die Kosten sind vom Kunden laufend zu bezahlen.

4. Haftung

4.1 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie die seiner Unterbeauftragten, insbesondere für alle Folgen aus:

- 1) einer Verpackung, die den Anforderungen des vereinbarten Transportes nicht entspricht;
- 2) unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag, auf der Verpackung oder am Transportgut selbst, insbesondere für Güter, die aufgrund ihrer Eigenschaften gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen angenommen werden, oder deren Behandlung besonderen Vorschriften unterliegt; bzw.
- 3) dem Fehlen oder verspäteten Beibringen der notwendigen Dokumente.

4.2 Haftungsbegrenzung der Post

Die Haftung der Post ist begrenzt:

- 1) für Verlust oder Beschädigung von Gütern auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilo Bruttogewicht des betroffenen Teiles der Sendung;
- 2) für Verspätungsschäden auf die Höhe des Frachtbetrages; bzw.
- 3) für Schäden aus weiteren Dienstleistungen (Zollabfertigungen usw.) auf den entstandenen Schaden.

- Die Höchsthaftung beträgt gesamthaft pro Ereignis 20'000 Sonderziehungsrechte. Die Post haftet in keinem Fall für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 4.3 **Nachforderung und Rückerstattung**
Die Post ist nicht verantwortlich für unrichtige Erhebung von Frachten, Zöllen, Abgaben usw., die sie nicht selbst verschuldet hat. Der Kunde ist gegen Vorlage der entsprechenden Belege zur sofortigen Bezahlung von Nachforderungen für ursprünglich zu wenig erhobene Frachten, Zölle, Abgaben usw. verpflichtet. Die Post ist seinerseits verpflichtet, Rückerstattungen von ursprünglich zuviel erhobenen Frachten, Zöllen, Abgaben usw. unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten.
- 4.4 **Befristung der Ansprüche**
Sämtliche Ansprüche müssen der Post schriftlich binnen dreissig (30) Tagen ab dem Datum der Sendungsannahme durch die Post bzw. ab dem Tag, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen, unterbreitet werden. Unterbleibt dies, ist die Post von jeglicher Haftung befreit.
- 4.5 **Verspätete Sendungen**
Die Post unternimmt alle angemessenen Anstrengungen zur Auslieferung der Sendung gemäss den vereinbarten Regel-Laufzeiten, jedoch sind diese nicht garantiert und auch nicht Vertragsbestandteil. Die Post haftet für keinerlei Verluste oder Schäden, die durch Verspätungen verursacht werden.
- 4.6 **Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Post**
Die Post haftet für keinerlei Verlust oder Schaden durch Umstände, die von ihr nicht zu beeinflussen sind. Dazu gehören, ohne darauf beschränkt zu sein:
1) höhere Gewalt, z. B. Erdbeben, Wirbelsturm, Sturm, Überschwemmung, Nebel, Verkehrsstauungen, Strassensperrungen;
2) unabwendbare Ereignisse, z. B. Krieg, Flugzeugunfall oder Embargo, Arbeitskampf, Unruhe oder Aufruhr aller Art und behördliche Massnahmen zur Niederschlagung solcher Ereignisse;
3) behördlich verlangte Öffnung und Feststellung des Inhalts, der Echtheit oder des Wertes einer Sendung sowie Konfiskation der Sendung durch eine Regierung oder Behörde;
4) jeglicher Defekt, der mit der Art der Sendung in Zusammenhang steht, selbst wenn dies der Post bekannt ist;
5) Handlungen oder Unterlassungen des Absenders, insbesondere unrichtige oder unvollständige Adressierung oder Deklaration bzw. Verletzung von Vereinbarungen und Weisungen;
6) jegliche Handlung oder Unterlassung einer bei der Post nicht angestellten oder vertraglich gebundenen Person, wie z.B. Absender, Empfänger, Dritte, Zoll- oder sonstige Regierungsbeamte;
7) elektrische oder magnetische Schäden an bzw. Löschung von elektronischen oder fotografischen Bildern, Daten oder Aufzeichnungen; und
8) Indirekte Schäden der Ereignisse 1) bis 7) wie Zins-, Kurs-, Preis-, Nutzungs-, Kunden- oder Betriebsverluste.
5. **Übrige Bestimmungen**
- 5.1 **Retentionsrecht**
Die der Post übergebenen oder sonstwie zugekommenen Güter haften ihr als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Nach ungenutztem Ablauf einer von der Post unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf die Post die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.
- 5.2 **Verjährung**
Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegen die Post nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Untergang, Verlust oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen. Bei anderen Dienstleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen.
- 5.3 **Anwendbares Recht**
Neben den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postdienstleistungen“ wird auf das für Vertragsverhältnisse anwendbare Schweizerische Recht verwiesen.
Wo relevant, wird zudem auf die völkerrechtlichen Bestimmungen des CMR verwiesen („Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr“).